

99059002010000

Ehefähigkeitszeugnis Befreiung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012444/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002010000
Leistungsbezeichnung I	Ehefähigkeitszeugnis Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Pflicht ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	01.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	• § 1309 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1309.html] ([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1309.html])]
Teaser	Wenn Ihr Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis kennt und ausstellt, müssen Sie von der Pflicht ein solches vorzulegen, „befreit“ werden
Volltext	Sie mochten heiraten, jedoch kennt Ihr Heimatland kein Ehefähigkeitszeugnis und stellt ein solches nicht aus, müssen Sie von der Pflicht ein solches vorzulegen, „befreit“ werden. Darüber kann nur ein Oberlandesgericht entscheiden. In Hamburg ist es das Hanseatische Oberlandesgericht. Ihr Standesamt ist Ihnen dabei behilflich im Rahmen der Anmeldung zur Eheschließung.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen all jene Unterlagen vorgelegen, welche die Geburt, Ledigkeit, ggf. vorherige Ehen, rechtskräftige Scheidung und den aktuellen Familienstand bestätigen. Die genauen benötigten Unterlagen ergeben sich je nach Einzelfall.
Voraussetzungen	• Sie wohnen in Deutschland • Sie beabsichtigen zu heiraten • Sie (die Heiratswilligen) haben nicht beide die deutsche Staatsbürgerschaft • Das Heimatland des ausländischen Ehepartners kennt kein Ehefähigkeitszeugnis
Kosten	Es fallen Kosten in Höhe von 50,00 EUR bis 300,00 EUR an.
Verfahrensablauf	• Sollte es bei Ihnen im Verlauf der Anmeldung der Eheschließung mit ausländischen Beteiligten zu dem Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aus dem Heimatland kommen, ist Ihnen Ihr Standesamt dabei behilflich. • Das Standesamt leitet den Antrag an das zuständige Oberlandesgericht weiter. Bitte wenden Sie sich an Ihr

Modul	Sachverhalt
	Wohnsitzstandesamt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beim Hanseatischen Oberlandesgericht liegt in der Regel zwischen 4 und 6 Wochen.
Frist	Sofern das Oberlandesgericht eine „Befreiung“ erteilt hat, gilt diese für 6 Monate.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Dienstleistung kann nur im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Eheschließung mit ausländischen Beteiligten in Betracht kommen.
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Ehefähigkeitszeugnis Befreiung • Die Partner haben nicht beide die deutsche Staatsbürgerschaft • Das Heimatland des ausländischen Ehepartners kennt kein Ehefähigkeitszeugnis und stellt ein solches nicht aus • Standesamt unterstützt die Heiratswilligen • Diese Dienstleistung kommt nur im Rahmen der Anmeldung zur Eheschließung in Betracht • zuständig: Oberlandesgericht, in Hamburg Hanseatisches Oberlandesgericht
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12444)
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)